Obergericht des Kantons Graubünden
Dretgira superiura dal chantun Grischun
Tribunale d'appello del Cantone dei Grigioni

Entscheid vom 2. März 2026

mitgeteilt am 4. März 2026

Referenz	ZR2 26 2
Instanz	Zweite zivilrechtliche Kammer
Besetzung	Bergamin, Vorsitz Richter-Baldassarre und Peng Helbling, Aktuar ad hoc
Parteien	**Ingo Knöfler** Dorfstrasse 4, 7074 Malix Kläger gegen **Kanton Graubünden** Graues Haus, Reichsgasse 35, 7001 Chur Beklagter **Peter Schnyder** Schibabüel 12, 7220 Schiers Beklagter **Ruth Bertsch** Obergasse 23, 7015 Tamins Beklagte **Grischa Transporte AG** Grossbruggerweg 2, Postfach 195, 7004 Chur Beklagte
Gegenstand	Forderung

Sachverhalt und Erwägungen

1. Mit Eingabe vom 2. Februar 2026 (Poststempel) erhob Ingo Knöfler (nachfolgend: Kläger) beim Obergericht des Kantons Graubünden eine *«Zivilklage Wohnungsräumung»* gegen den Kanton Graubünden, Peter Karl Schnyder, Ruth Bertsch und die Grischa Transport AG (nachfolgend: Beklagte). Er stellte darin folgendes Rechtsbegehren:

> 1. *Die Beklagten werden solidarisch zur Zahlung von CHF 673.400 zuzüglich Zins zu 5% p.a. ab 2. August 2024 an den Kläger verurteilt.*
> 2. *Die Beklagten 2, 3 und 4 werden verpflichtet, dem Kläger folgende Gegenstände, die sich auf dem Grundstück Sagastägstrasse 8, 7220 Schiers befinden, unverzüglich herauszugeben:*
>
> - *Pavillon (Wert CHF 2.000)*
> - *Gasgrill und Räucherofen (Wert CHF 500)*
> - *Wetterstation (Wert CHF 200)*
> - *Holzkiste (Wert CHF 500)*
> - *Edelstahl-LED-Lampen (Wert CHF 1.000)*
>
> 3. *Die Beklagte 3 (Ruth Bertsch) wird verpflichtet, die widerrechtlich eingezogene Mietkaution von CHF 3.200 an den Kläger zurückzuerstatten.*
> 4. *Es wird festgestellt, dass die Verhaftung und Inhaftierung des Klägers vom 2./3. August 2024 rechtswidrig war.*
> 5. *Es wird festgestellt, dass die Hausdurchsuchung vom 3. August 2024 um 2:30 Uhr illegal war.*
> 6. *Es wird festgestellt, dass die Zwangsabmeldung des Klägers am 2. August 2024 rechtswidrig war.*
> 7. *Die Kosten und Entschädigungen des Verfahrens werden den Beklagten solidarisch auferlegt.*

Zusätzlich verlangte der Kläger in seiner Eingabe die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege:

> 8. *Dem Kläger wird die unentgeltliche Rechtspflege im Sinne von Art. 29 Abs. 3 BV gewährt.*
> 9. *Dem Kläger wird ein unentgeltlicher Rechtsbeistand (Anwalt) bestellt. Aufgrund der Verwicklung des ehemaligen Bündner Kantonsrichters Peter Karl Schnyder (nicht wiedergewählt 2020 wegen fehlender persönlicher Voraussetzungen) und zur Vermeidung von Befangenheit und Kollegialität wird beantragt, dass der Rechtsbeistand NICHT aus dem Kanton Graubünden stammt.*
> 10. *Der Kläger wird von der Kostenvorschusspflicht befreit.*

Schliesslich stellte der Kläger in seiner Eingabe folgenden prozessualen Eventualantrag:

> *11. Eventualiter wird beantragt, die Klage an das Obergericht eines anderen Kantons (z.B. Zürich, Bern, St Gallen) zu delegieren, da der Fall die zentrale Verwicklung des ehemaligen Bündner Kantonsrichters Peter Karl Schnyder betrifft und Befangenheit sowie das bekannte Korruptionsproblem der Bündner Justiz (siehe Justizskandal 2020 um nachträglich geänderte Urteile) eine unvoreingenommene Behandlung gefährden.*

2. In Ausübung der richterlichen Fragepflicht (Art. 56 ZPO) wies das Obergericht den Kläger mit Schreiben vom 6. Februar 2026 darauf hin, dass die Klage verschiedene Ansprüche und verschiedene Personen betreffe, für die nicht das Obergericht, sondern je nach Konstellation ein jeweils anderes Gericht bzw. eine Schlichtungsbehörde zuständig sei. Es räumte dem Kläger eine Frist von zehn Tagen ein, um mitzuteilen, ob er trotz Kenntnis der (im Schreiben) dargelegten Zuständigkeitsordnung direkt beim Obergericht klagen wolle. Für den Fall, dass er an der Klage festhält, räumte das Obergericht dem Kläger eine Nachfrist von ebenfalls zehn Tagen ein, um ein hinreichend begründetes Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege zusammen mit den nötigen Belegen einzureichen.

Mit Eingabe vom 11. Februar 2026 teilte der Kläger dem Obergericht mit, dass er *«vollumfänglich»* an der Klage festhalte. Er beantragte dabei erneut, dass die Klage an das Obergericht eines anderen Kantons *«delegiert»* werde, dies nunmehr im Sinne eines prozessualen Hauptantrags.

3. Obschon das Obergericht für die Klage offensichtlich nicht zuständig ist, wie nachfolgend aufgezeigt wird, kann es nicht in einzelrichterlicher Kompetenz entscheiden. In Fällen, in denen das Obergericht als erstinstanzliches Zivilgericht entscheidet, sieht Art. 6 Abs. 2 EGzZPO (BR 320.100) eine einzelrichterliche Kompetenz für Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von CHF 10'000.00 (lit. a), für Angelegenheiten, für die das summarische Verfahren gilt (lit. a^{bis}), und für Schiedsgerichtssachen mit Ausnahme der Beurteilung von Beschwerden und Revisionsgesuchen (lit. b) vor. Ein solcher Tatbestand ist vorliegend nicht gegeben. Art. 38 GOG (BR 173.000), auf den Art. 6 Abs. 3 EGzZPO für die anderen Fälle verweist, normiert als Grundregel eine Dreierbesetzung (Abs. 1), während er eine einzelrichterliche Kompetenz nur für Rechtsmittel, die sich als offensichtlich unzulässig oder offensichtlich begründet oder unbegründet erweisen, vorsieht (Abs. 3). Da vorliegend kein Rechtsmittel gegen einen Entscheid einer unteren Instanz zur Beurteilung steht, sondern eine direkte Klage, hat das Obergericht folglich in der Besetzung mit drei Richterinnen und Richtern zu entscheiden.

4. Das Gericht tritt auf eine Klage oder auf ein Gesuch ein, sofern die Prozessvoraussetzungen erfüllt sind (Art. 59 Abs. 1 ZPO). Zu den Prozessvoraussetzungen gehört die sachliche Zuständigkeit des Gerichts (Art. 59 Abs. 2 lit. b ZPO). Nur wenn das angerufene Gericht sachlich zuständig ist, kann es ein Urteil in der Sache fällen; ist es sachlich nicht zuständig, fällt es einen Nichteintretensentscheid. Diese Prozessvoraussetzung der Zivilprozessordnung gilt nicht nur im gewöhnlichen Zivilprozess zwischen Parteien, die um privatrechtliche Ansprüche streiten, sondern auch im Staatshaftungsprozess gegen das Gemeinwesen, in diesem zweiten Fall freilich nicht als bundesrechtliche Regel, sondern als kantonalrechtliche (vgl. Art. 6 Abs. 3 SHG [BR 170.050]).

5. Der Kläger fasst mit seiner Klage mehrere Personen zugleich ins Recht und klagt verschiedene Ansprüche ein.

5.1. In erster Linie macht der Kläger eine Staatshaftung gegen den Kanton Graubünden geltend. Er erblickt widerrechtliche Schädigungen zum einen in Verfehlungen der Kantonspolizei, die im Zusammenhang mit seiner Verhaftung am 2. August 2024 und einer Hausdurchsuchung am 3. August 2024 erfolgt sein sollen. Zum anderen wirft er dem früheren Kantonsrichter und heutigen ausserordentlichen Oberrichter Hubert Urkundenfälschung im Zusammenhang mit einem Entscheid betreffend Mieterausweisung vor. Schliesslich erhebt er gegen die Gemeinde Schiers und das kantonale Amt für Migration aufgrund einer *«Zwangsabmeldung»* seiner Person den Vorwurf der Amtspflichtverletzung. Das Obergericht ist zur Beurteilung einer solchen Staatshaftungsklage zum vornherein sachlich nicht zuständig. Die sachliche Zuständigkeit liegt vielmehr beim Regionalgericht am Sitz des beklagten Gemeinwesens (Art. 6 Abs. 1 SHG), wobei vorgängig die Schlichtungsbehörde anzurufen ist (Art. 6 Abs. 2 und 3 SHG). Auf die Klage gegen den Kanton Graubünden ist folglich mangels sachlicher Zuständigkeit nicht einzutreten.

5.2. In zweiter Linie macht der Kläger gegen zwei natürliche Personen sowie gegen eine juristische Person des Privatrechts Ansprüche geltend, die sich teils auf die Bestimmungen über unerlaubte Handlungen (Art. 41 ff. OR), teils auf mietrechtliche Bestimmungen (vgl. Art. 257e OR) sowie teils auf Bestimmungen über das Eigentum (Art. 641 ZGB) und den Besitz (Art. 934 ZGB), mithin auf Zivilrecht stützen. Für diese zivilrechtlichen Ansprüche ist erstinstanzlich ebenfalls nicht das Obergericht, sondern das jeweils örtlich zuständige Regionalgericht kompetent (Art. 5 Abs. 1 EGzZPO), wobei zuvor ebenfalls ein Schlichtungsversuch beim Vermittleramt oder – bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen – bei der Schlichtungsbehörde für Mietsachen durchzuführen ist

(Art. 197 ZPO; Art. 3 Abs. 1 EGzZPO). Es liegt kein Fall vor, für den das Bundesrecht eine einzige kantonale Instanz vorsieht und deshalb das Obergericht als erstinstanzliches Zivilgericht zuständig wäre (vgl. Art. 6 Abs. 1 EGzZPO i.V.m. Art. 5 ff. ZPO). Insbesondere ist nicht geltend gemacht und es bestehen auch keine Hinweise in den Akten, dass die Beklagten zur direkten Klage vor Obergericht i.S.v. Art. 8 ZPO zugestimmt hätten. Auch auf die Klage gegen Peter Karl Schnyder, Ruth Bertsch und die Grischa Transport AG ist somit mangels sachlicher Zuständigkeit nicht einzutreten.

6. In verfahrensrechtlicher Hinsicht beantragt der Kläger, die Klage an das Obergericht eines anderen Kantons zu *«delegieren»*. Auch diesem Antrag kann keine Folge gegeben werden.

6.1. Der Kläger begründet den Antrag damit, dass der Fall *«die zentrale Verwicklung des ehemaligen Bündner Kantonsrichters Peter Karl Schnyder betrifft und Befangenheit sowie das bekannte Korruptionsproblem der Bündner Justiz (siehe Justizskandal 2020 um nachträglich geänderte Urteile) eine unvoreingenommene Behandlung gefährden»*. Soweit der Kläger damit den Ausstand sämtlicher Mitglieder des Obergerichts, dessen Abteilungen oder Kammern geltend machen will, ist darauf nicht weiter einzugehen. Denn ein Ausstandsgesuch ist nach dem Wortlaut des Gesetzes (vgl. Art. 49 ZPO) nur gegen einzelne Mitglieder des Obergerichts möglich, aber grundsätzlich nicht gegen das Obergericht oder dessen Abteilungen oder Kammern als solche. Ein Ausstandsbegehren kann mithin nicht institutionell, d.h. gegen ein Gericht, eine Abteilung oder Kammer in globo gestellt werden. Vielmehr sind, damit auf die Sache eingetreten werden kann, substantiiert vorgetragene Ausstandsgründe in Bezug auf konkrete Gerichtspersonen vorzutragen (vgl. zur analogen Regelung in Art. 36 BGG; statt vieler Urteil des Bundesgerichts 4F_27/2024 vom 8. November 2024 E. 1.2). Soweit der Kläger mit seinem Verfahrensantrag um Überweisung des Prozesses an ein anderes kantonales Obergericht der Sache nach ein Ausstandsgesuch gegen das Obergericht des Kantons Graubünden richtet, ist darauf folglich ebenfalls nicht einzutreten.

6.2. Im Übrigen sehen die Regeln zur sachlichen Zuständigkeit, wie sie sich aus der ZPO in Verbindung mit dem EGzZPO und dem GOG ergeben, nicht vor, dass eine Klage mit Blick auf die Besetzung des Spruchkörpers an ein anderes kantonales Gericht überwiesen werden könnte. Eine Weiterleitung der Klage an die zuständigen Instanzen fällt vorliegend ebenfalls ausser Betracht. Art. 143 Abs. 1bis ZPO sieht vor, dass Eingaben, die innert der Frist irrtümlich bei einem zuständigen schweizerischen Gericht eingereicht werden, als rechtzeitig eingereicht gelten und

das unzuständige Gericht diese Eingaben von Amtes wegen an das zuständige Gericht in der Schweiz weiterleitet. Irrtum liegt dabei nicht vor, wenn eine Partei bewusst ein unzuständiges Gericht anruft. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine Partei trotz Aufklärung über das zuständige Gericht weitere Eingaben an das unzuständige Gericht sendet (FREI, in: Aebi-Müller/Müller [Hrsg.], Berner Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, Band II, Art. 117–218 ZPO, 2. Aufl. 2026, Art. 143 N. 16i; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 5A_134/2025 vom 10. September 2025 E. 3.5). Nach Eingang der Klage klärte das Obergericht den Kläger über die einschlägigen Zuständigkeitsbestimmungen auf, die für jeden der geltend gemachten Ansprüche zur Zuständigkeit eines Regionalgerichts bzw. einer Schlichtungsbehörde führen, und gab ihm eine Frist zur Mitteilung, ob er trotz Kenntnis dieser Rechtslage an der Zuständigkeit des Obergerichts festhalte. Indem der Kläger dies in der Folge *«vollumfänglich»* bestätigte, kann nicht angenommen werden, dass er sich irrtümlich an das Obergericht wandte. Eine amtswegige Weiterleitung der Klage an die zuständigen Gerichte gestützt auf Art. 143 Abs. 1bis ZPO erübrigt sich damit.

6.3. Für die Wahrung einer gesetzlichen Frist des Privatrechts, die auf den Zeitpunkt der Klage, der Klageanhebung oder auf einen anderen verfahrenseinleitenden Schritt abstellt, ist die Rechtshängigkeit nach der ZPO massgebend (Art. 64 Abs. 2 ZPO). Diese Bestimmung gilt insbesondere auch für die Unterbrechung der Verjährung nach Art. 135 Ziff. 2 OR, was für den Kläger besonders mit Blick auf die verhältnismässig kurzen Verjährungsfristen im Haftpflichtrecht (vgl. Art. 8 SHG; Art. 60 OR) von Relevanz sein könnte. Für die Aufrechterhaltung der Rechtshängigkeit bzw. – über Art. 64 Abs. 2 ZPO – der verjährungsunterbrechenden Wirkung einer Klage, auf die das Gericht mangels Zuständigkeit nicht eintritt, sieht das Gesetz in Art. 63 Abs. 1 ZPO folgenden Schutzmechanismus zugunsten des klagenden Gläubigers vor: Wird eine Eingabe, auf die mangels Zuständigkeit nicht eingetreten wurde, innert eines Monates seit dem Nichteintretensentscheid bei der zuständigen Schlichtungsbehörde oder beim zuständigen Gericht neu eingereicht, so gilt als Zeitpunkt der Rechtshängigkeit das Datum der ersten Einreichung. Um von dieser Rechtsfolge zu profitieren, muss die klagende Partei beim zuständigen Gericht die ursprüngliche, identische Eingabe, die es beim unzuständigen Gericht eingereicht hatte, im Original einreichen (BGE 141 III 481 E. 3). Die Monatsfrist des Art. 63 Abs. 1 ZPO beginnt dabei grundsätzlich mit der Zustellung des Nichteintretensentscheids zu laufen, jedenfalls wenn gegen den Nichteintretensentscheid kein Rechtsmittel ergriffen wird (BGE 138 III 610 E. 2.7). Vor diesem Hintergrund wird dem Kläger mit dem vorliegenden Entscheid das mit dem Eingangsstempel des

Obergerichts versehene Original seiner Klageschrift samt Beilagen retourniert, damit er die notwendigen Vorkehrungen zur Wahrung seiner Rechte unmittelbar treffen kann.

7. Zusammengefasst kann das Obergericht auf die Klage, da sachlich nicht zuständig, nicht eintreten. Eine Einlassung der Beklagten ist bei sachlicher Unzuständigkeit nicht möglich (BGE 143 III 495 E. 2.2.2.3). Dass der Kläger für die eingeklagten Ansprüche noch Tatsachenbehauptungen vorträgt und Beweismittel einreicht, die eine direkte Zuständigkeit des Obergerichts begründen könnten, erscheint ausgeschlossen. Unter diesen Umständen ist im Interesse der Prozessökonomie auf weitere Verfahrensschritte zu verzichten und direkt ein Endentscheid zu fällen. Dies liegt besonders auch im Interesse des Klägers, können so doch Parteikosten aufseiten der Beklagten vermieden werden, die er als unterliegende Partei sonst den Beklagten zu ersetzen hätte.

8. Bei diesem Ergebnis gehen die Gerichtskosten zulasten des Klägers (Art. 106 Abs. 1 ZPO). In Angelegenheiten, in denen das Obergericht als einzige kantonale Instanz entscheidet, beträgt die Entscheidgebühr CHF 1'000.00 bis CHF 30'000.00 (Art. 10 VGZ [BR 320.210]). Aufgrund des relativ geringen Aufwands wird die Entscheidgebühr vorliegend gestützt auf Art. 1 Abs. 2 VGZ auf CHF 200.00 reduziert. Wie dargelegt, ist die Rechtslage, dass das Obergericht für die Klage sachlich nicht zuständig ist und auf die Klage nicht eintreten kann, offensichtlich. Die vom Kläger gestellten Rechtsbegehren sind dementsprechend aussichtslos i.S.v. Art. 117 lit. b ZPO. Sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist folglich abzuweisen.

Es wird erkannt:

1. Auf die Klage wird nicht eingetreten.

2. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen.

3. Die Gerichtskosten in der Höhe von CHF 200.00 gehen zu Lasten von Ingo Knöfler.

4. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

5. Gegen diese, einen Streitwert von mindestens CHF 30'000.00 betreffende Entscheidung kann gemäss Art. 72, Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG Beschwerde in Zivilsachen an das Schweizerische Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, geführt werden. Die Beschwerde ist dem Bundesgericht schriftlich, innert 30 Tagen seit Eröffnung der vollständigen Ausfertigung der Entscheidung in der gemäss Art. 42 f. BGG vorgeschriebenen Weise einzureichen. Für die Zulässigkeit, die Beschwerdelegitimation, die weiteren Voraussetzungen und das Verfahren der Beschwerde gelten die Art. 29 ff., 72 ff. und Art. 90 ff. BGG.

6. Mitteilung an:
   - Ingo Knöfler, Dorfstrasse 4, 7074 Malix, unter Beilage des Originals der Klageschrift vom 2. Februar 2026 samt Beilagen
   - Kanton Graubünden, Graues Haus, Reichsgasse 35, 7001 Chur
   - Peter Schnyder, Schibabüel 12, 7220 Schiers
   - Ruth Bertsch, Obergasse 23, 7015 Tamins
   - Grischa Transporte AG, Grossbruggerweg 2, Postfach 195, 7004 Chur

Zweite zivilrechtliche Kammer

Der Vorsitzende

Bergamin

Obergericht Graubünden

Der Aktuar ad hoc

Helbling

Obergericht des Kantons Graubünden
Dretgira superiura dal Grischun
Tribunale d'appello dei Grigioni
Grabenstrasse 30
7001 Chur

04.03.26 11.10
GU AJ AG

GU

7000 Chur

98.03.013273.00014955

GU / AJ / AG

Gerichtsurkunde

Herr
Ingo Knöfler
Dorfstrasse 4
7074 Malix